

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
und  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 02.05.2019**

**5. Bericht über die Umsetzung der Reform des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts  
von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder  
-ausfallleistungen (UVG) vom 01.07.2017 im Land Bremen**

**A. Problem**

In der Sitzung der staatlichen und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 01.06.2017 hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erstmalig über die Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes berichtet (Vorlage Nr. 80/19 L, 166/19 S). Der zweite Bericht wurde für die Sitzung am 17.08.2017 (Vorlage Nr. 81/19 L, 169/19 S) vorgelegt. Ein weiterer Bericht folgte in der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 02.11.2017 (Vorlage Nr. 89/19) auf der Grundlage einer Berichtsbitte der Fraktion der CDU zur Berichterstattung an den Haushalts- und Finanzausschuss. Die vierte Berichterstattung erfolgte am 23.08.2018 (Vorlage Nr. 118/19 L, 249/19 S). Die nunmehr fünfte Berichterstattung soll über folgenden Fragen Auskunft geben, die von der Fraktion der CDU gestellt wurden:

1. Wie viele Fälle wurden 2017, 2018 und 2019 (Stichtag 1. März 2019) aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes bearbeitet? Wie viele Altfälle bestehen aktuell und wie haben sich diese seit 2017 entwickelt? (bitte diese und die folgenden Fragen getrennt nach Stadtgemeinden beantworten)
2. Wie viele Fälle kommen seit Inkrafttreten des reformierten Unterhaltsvorschussgesetzes monatlich hinzu und wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit für neu eingegangene Anträge?
3. Wie viele offene Rückforderungen, mit welchem finanziellen Volumen, hat das Land Bremen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz derzeit zu verzeichnen? (bitte unterteilt nach „Altfällen“ und laufenden Fällen)
4. Wie hat sich die Summe der offenen Rückforderungen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag 1. März 2019) entwickelt?
5. Welche Rückforderungen konnten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag 1. März 2019) jeweils jährlich realisiert werden?

6. Wie viele Fälle mit welchen Forderungen in welcher Höhe wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag 1. März 2019) niedergeschlagen? (bitte getrennt nach Jahren und insgesamt angeben)
7. Wie viele Unterhaltssäumige befinden sich in wie vielen Fällen im Sozialleistungsbezug, sodass die Betroffenen durch die Unterhaltspflicht nicht mehr in der Lage wäre ihre eigene Existenz zu sichern? Wie und in welchen zeitlichen Abständen wird der Sozialleistungsbezug durch das Forderungsmanagement geprüft?
8. Wie sind die an der Bearbeitung von Fällen nach dem UVG beteiligten Referate derzeit organisiert bzw. personell ausgestattet und inwiefern können die im „Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ dargestellten Prozessabläufe, Prüfschemata und Checklisten vollständig eingehalten werden? Inwiefern sieht die Senatorin hier Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf?
9. Wie viele Fällen werden durchschnittlich von einer Vollzeit- bzw. Teilzeitkraft betreut? (bitte getrennt nach Leistungsgewährung und Rückforderung angeben)
10. Wie bewertet die Senatorin den Vorschlag von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey (SPD) Unterhaltssäumigen in Zukunft auch den Führerschein zu entziehen? Inwiefern könnte das Land Bremen eigene Schritte in Richtung einer solchen Sanktionspraktik unternehmen?
11. Angesichts der aktuellen Rückgriffquote:
  - a. Wie bewertet die Senatorin die Einführung eines „Telefon-Inkassos“ zur Erinnerung an offene Forderungen und zur Zahlungsberatung vor dem Versenden der ersten Mahnung?
  - b. Wie bewertet die Senatorin die Beauftragung externer Dritter zur Unterstützung bei der Forderungsbeitreibung, beispielsweise durch Inkassobüros, die unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen als Verwaltungshelfer bei der Vollstreckungsarbeit Hilfsdienste leisten?
  - c. Wie bewertet die Senatorin das bisherige behördeninterne Forderungsmanagement, inwiefern sieht sie Handlungsbedarf und erachtet sie die bisher angewendete Konsequenz bei der Beitreibung von Ansprüchen als ausreichend?
12. Inwiefern kooperieren die für die Rückforderungen zuständigen Abteilungen bzw. Referate mit der Vollstreckungsabteilung des Finanzamtes?
13. Inwiefern unterscheiden sich die Sanktions- und Rückforderungspraktiken gegenüber Unterhaltssäumigen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven? Welche Maßnahmen werden jeweils nur in einer der Stadtgemeinden umgesetzt?
14. Welche Erfahrungen haben die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Senatorin für Finanzen mit einer professionellen Ansprache von Schuldnern am Telefon (vgl. Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17.08.2017, Lfd. Nr. 82/19) gemacht? Wird das Instrument des Telefoninkassos aktuell angewendet und welche Überlegungen gibt es für den zukünftigen Einsatz?

## B. Lösung

Auf die vierte Berichterstattung zur Umsetzung der Unterhaltsvorschussreform wird verwiesen (Vorlage Nr. 118/19 L, 249/19 S). In Ergänzung erfolgt die Beantwortung der Fragen wie folgt:

### 1. Wie viele Fälle wurden 2017, 2018 und 2019 (Stichtag 1. März 2019) aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes bearbeitet? Wie viele Altfälle bestehen aktuell und wie haben sich diese seit 2017 entwickelt? (bitte diese und die folgenden Fragen getrennt nach Stadtgemeinden beantworten)

Stadtgemeinde Bremen

Gesamtfallzahl laufende Leistungsgewährung, jeweils zum 01. März des Jahres:

2017	4.893
2018	7.719
2019	9.453

Die Zahl der Altfälle in der Stadtgemeinde Bremen beträgt aktuell 3.691. Dabei handelt es sich um Fälle mit offenen Forderungen, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden. Für die vorhergehenden Jahre können aufgrund fehlender Möglichkeiten einer Software-Auswertung keine Angaben gemacht werden. Eine händische Auswertung des Gesamtkostenbestands (ca. 20.000) wäre nur unter erheblicher Beeinträchtigung des laufenden Dienstgeschäfts möglich gewesen.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Gesamtfallzahl laufende Leistungsgewährung, zum jeweils genannten Stichtag

2017 (30.06.)	1.246
2017 (31.12.)	2.231
2018 (31.12.)	2.489
2019 (28.02)	2.496

Aktuell bestehen 5.124 Rückstandsfälle, im Jahr 2017 waren es 4.622 und im Jahr 2018 waren es 5.059 Fälle.

### 2. Wie viele Fälle kommen seit Inkrafttreten des reformierten Unterhaltsvorschussgesetzes monatlich hinzu und wie hoch ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit für neu eingegangene Anträge?

Stadtgemeinde Bremen

Monatlich gehen in der Unterhaltsvorschusskasse der Stadtgemeinde Bremen im Mittel 280 Anträge ein. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei einem vollständig mit allen notwendigen Unterlagen eingegangenen Neuantrag liegt bei vier bis sechs Wochen. Bei vollständigen Anträgen ohne SGB-II-Bezug liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei zwei bis vier Wochen, da hier keine Abstimmung mit dem Jobcenter erfolgen muss, ab wann Zahlungen durch die Unterhaltsvorschusskasse beginnen.

Stadtgemeinde Bremerhaven

2017 monatlich	198
2018 monatlich	106
2019 monatlich	83

Die Bearbeitung ist einzelfallabhängig. Daher ist keine konkrete Zeitangabe möglich.

**3. Wie viele offene Rückforderungen, mit welchem finanziellen Volumen, hat das Land Bremen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz derzeit zu verzeichnen? (bitte unterteilt nach „Altfällen“ und laufenden Fällen)**

Das Land Bremen hat ca. 18,0 Mio. € an offenen Forderungen zu verzeichnen. Eine Unterteilung nach „laufenden Fällen“ und „Altfällen“ ist mit dem gegenwärtig verwendeten Software Programm OK.JUG nicht möglich. Das neue Fachverfahren SoPart Kommunal befindet sich aktuell in der Einführungsphase. Mit dieser neuen Software werden die gewünschten Angaben zukünftig geliefert werden können.

**4. Wie hat sich die Summe der offenen Rückforderungen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag 1. März 2019) entwickelt?**

Stadtgemeinde Bremen

2017	3.036.023,00 €
2018	7.206.740,41 €
2019 (1.3.)	7.879.681,03 €

Stadtgemeinde Bremerhaven

2017	Keine Angabe möglich
2018	Keine Angabe möglich
2019 (1.3.)	10.268.051,98 €

**5. Welche Rückforderungen konnten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag 1. März 2019) jeweils jährlich realisiert werden?**

Stadtgemeinde Bremen

2017	1.164.245,04 €
2018	1.256.146,67 €
2019 (1.3.)	309.844,14 €

Stadtgemeinde Bremerhaven

2017	344.506,83 €
2018	543.141,40 €
2019 (1.3.)	126.371,87 €

**6. Wie viele Fälle mit welchen Forderungen in welcher Höhe wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (Stichtag 1. März 2019) niedergeschlagen? (bitte getrennt nach Jahren und insgesamt angeben)**

Stadtgemeinde Bremen

2017	17 Fälle	16.326,57 €
2018	10 Fälle	20.625,37 €

2019 (1.3.)	0 Fälle	0,00 €
-------------	---------	--------

Stadtgemeinde Bremerhaven

2017	10 Fälle	15.485,33 €
2018	10 Fälle	62.461,77 €
2019 (1.3.)	0 Fälle	16.956,88 €

**7. Wie viele Unterhaltssäumige befinden sich in wie vielen Fällen im Sozialleistungsbezug, sodass die Betroffenen durch die Unterhaltspflicht nicht mehr in der Lage wäre ihre eigene Existenz zu sichern? Wie und in welchen zeitlichen Abständen wird der Sozialleistungsbezug durch das Forderungsmanagement geprüft?**

Stadtgemeinde Bremen

Der Stadtgemeinde Bremen liegt zu dieser Frage keine gesicherte Datenlage vor. Das Fallcontrolling der Unterhaltsvorschusskasse wird derzeit aufgebaut und im neuen Fachverfahren SoPart umgesetzt.

In der Stadtgemeinde Bremen wird der Sozialleistungsbezug im Rahmen der jährlichen Überprüfung im Bereich der UVG-Heranziehung geprüft. Unabhängig davon bestehen Meldepflichten für den Unterhaltsschuldner z. B. bei der Arbeitsaufnahme.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Eine genaue Angabe hierzu ist nicht möglich, da diese Werte nicht statistisch erfasst werden. Geschätzt befinden sich aber ca. 70 % der Unterhaltssäumigen im Sozialleistungsbezug. Dieser wird ca. alle ½ Jahre bzw. bei Weiterbewilligung jährlich überprüft.

**8. Wie sind die an der Bearbeitung von Fällen nach dem UVG beteiligten Referate derzeit organisiert bzw. personell ausgestattet und inwiefern können die im „Leitfaden zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ dargestellten Prozessabläufe, Prüfschemata und Checklisten vollständig eingehalten werden? Inwiefern sieht die Senatorin hier Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf?**

Stadtgemeinde Bremen

Der Fachdienst Unterhaltsvorschuss im Amt für Soziale Dienste ist in zwei Referate gegliedert, die wiederum in insgesamt sechs Abschnitte mit örtlicher Zuständigkeit für einen Stadtbezirk unterteilt sind. Die Referate sind dem Sozialzentrum 2 Gröpelingen/Walle bzw. dem Fachdienst Flüchtlinge, Integration & Familien zugeordnet (F9).

Personalvolumen in BV	UVG-Stelle S 2	UVG-Stelle F9
Referatsleitung	1,0	1,0
Abschnittsleitung	3,25	2,0
Sachbearbeitung	22,43	19,10

Daraus ergibt sich die Summe von 48,78 BV. Der seinerzeit im Zuge der Vorbereitung auf die Umsetzung der UVG-Reform errechnete Personalbedarf liegt mit 51,22 BV (davon 32,63 BV Mehrbedarf, der bei der Aufstellung des Haushalts 2018/2019 berücksichtigt wurde) leicht höher (vgl. hierzu auch Vorlage 81/19 L, 168/19 S für die Sitzung der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17.08.2017). Die Differenz erklärt sich aus den Schwankungen im Rahmen der üblichen personellen Fluktuation.

Die im Leitfaden dargestellten Prozessabläufe, Prüfschemata und Checklisten werden eingehalten. Qualitätsverbesserungen können durch Vertiefung von unterhaltsrechtlichen Themen im Rahmen von Schulungen und Anleitung erzielt werden. Im Rahmen des fachlichen Austauschs sind bislang keine Änderungs- bzw. Verbesserungswünsche zum Leitfaden benannt worden.

#### Stadtgemeinde Bremerhaven

In Bremerhaven erfolgt eine einheitliche Sachbearbeitung von Leistungsgewährung und Heranziehung an einem Standort (Abteilung Soziale Leistungen – Unterhaltsvorschuss).

Personalvolumen	UVG-Stelle
Abteilungsleitung	1 (unbesetzt)
Sachbearbeitung/Vollzeit	8
Sachbearbeitung/Teilzeit	7

Zusätzliche 4 Stellen wurden genehmigt, aber noch nicht ausgeschrieben.

Dem Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven wird der Leitfaden zur Verfügung gestellt und im nächsten Fachaustausch erörtert. Eine Prüfung der Nutzungsmöglichkeiten für Bremerhaven wird sich anschließen.

#### **9. Wie viele Fällen werden durchschnittlich von einer Vollzeit- bzw. Teilzeitkraft betreut? (bitte getrennt nach Leistungsgewährung und Rückforderung angeben)**

##### Stadtgemeinde Bremen

Die durchschnittliche Fallbelastung pro Vollzeitäquivalent gestaltet sich in der Stadtgemeinde Bremen derzeit wie folgt:

Fallbelastung pro BV	UVG-Stelle S2	UVG-Stelle F9
Leistungsgewährung und Heranziehung	544	506

##### Stadtgemeinde Bremerhaven

Wochenstunden	Fallzahl Leistungsgewährung und Heranziehung
19,25	279
19,50	283
30,00	435
34,00	439
39,00	566
40,00	580

Aufgrund von drei unbesetzten Stellen, bzw. Langzeiterkrankungen fällt die tatsächliche Fallzahlbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremerhavener Unterhaltsvorschussstelle aktuell deutlich höher aus.

#### **10. Wie bewertet die Senatorin den Vorschlag von Bundesfamilienministerin Franziska Giffey (SPD) Unterhaltssäumigen in Zukunft auch den Führerschein zu entziehen?**

## **Inwiefern könnte das Land Bremen eigene Schritte in Richtung einer solchen Sanktionspraktik unternehmen?**

Der Vorschlag, Unterhaltssäumigen den Führerschein zu entziehen, ist kritisch zu bewerten. Ein Hauptgrund für die Säumigkeit von Unterhaltszahlungen ist die mangelnde Leistungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten (z. B. Sozialleistungsbezug; prekäre Arbeitsverhältnisse). Deshalb sollte im Fokus stehen, dass Unterhaltsverpflichtete in ein auskömmliches Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Zur Ausübung wird aber oftmals ein Fahrzeug benötigt. Die Entziehung des Führerscheins wäre da kontraproduktiv.

Das Bundesland Bremen kann keine eigenen Schritte unternehmen. Der Bund und die Länder müssen im Einvernehmen die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ergänzen, damit eine einheitliche Handhabung im Geltungsbereich des Unterhaltsvorschussgesetzes gewährleistet ist. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat angekündigt, die Frage der Erstattung von Strafanzeigen (ggf. unter Anregung geeigneter erscheinender Sanktionen wie etwa einem Fahrverbot) mit den für die Ausgestaltung des UVG-Vollzugs zuständigen Ländern zu diskutieren.

### **11. Angesichts der aktuellen Rückgriffquote:**

#### **a. Wie bewertet die Senatorin die Einführung eines „Telefon-Inkassos“ zur Erinnerung an offene Forderungen und zur Zahlungsberatung vor dem Versenden der ersten Mahnung?**

Siehe Beantwortung Frage 14.

#### **b. Wie bewertet die Senatorin die Beauftragung externer Dritter zur Unterstützung bei der Forderungsbeitreibung, beispielsweise durch Inkassobüros, die unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen als Verwaltungshelfer bei der Vollstreckungsarbeit Hilfsdienste leisten?**

Wie bereits mehrfach dargestellt, hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Bremen festgestellt, dass die Übermittlung von Schuldner- und Forderungsdaten durch Sozialleistungsträger an private Inkassounternehmen zum Zwecke der eigenständigen Beitreibung einen Verstoß gegen die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs darstellen würde und allein aus diesen Gründen eine solche Lösung ausscheidet.

#### **c. Wie bewertet die Senatorin das bisherige behördeninterne Forderungsmanagement, inwiefern sieht sie Handlungsbedarf und erachtet sie die bisher angewendete Konsequenz bei der Beitreibung von Ansprüchen als ausreichend?**

Das behördeninterne Forderungsmanagement hat vor der Gesetzesänderung den Fachdienst Unterhalt und Forderungseinzug des Amtes für Soziale Dienste Bremen temporär bei der Bearbeitung von Neufällen unterstützt. Der Auftrag des Projektes Forderungsmanagement im Bereich UVG war anschließend die datentechnische Umstellung von Altfällen, um die strukturierte Forderungsbearbeitung mittels SAP weiter zu verbessern.

### **12. Inwiefern kooperieren die für die Rückforderungen zuständigen Abteilungen bzw. Referate mit der Vollstreckungsabteilung des Finanzamtes?**

Auf das Land Bremen nach § 7 UhVorschG übergegangene Unterhaltsforderungen dürfen nicht öffentlich-rechtlich über die LHK bzw. die Finanzbehörde vollstreckt werden, da es sich um privatrechtlich geltend zu machende Forderungen handelt.

## Stadtgemeinde Bremen

Die Kooperation mit dem Finanzamt bezieht sich auf die Erteilung von Aufrechnungsersuchen nach § 226 AO. Dieses Instrument wird in der Stadtgemeinde Bremen regelmäßig angewendet.

## Stadtgemeinde Bremerhaven

Von Seiten der Abteilung Soziale Leistungen- Unterhaltsvorschuss- erfolgt keine Kooperation mit der Vollstreckungsabteilung des Finanzamtes. Es werden lediglich Aufrechnungen bzw. Abtretungen gefertigt.

### **13. Inwiefern unterschieden sich die Sanktions- und Rückforderungspraktiken gegenüber Unterhaltssäumigen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven? Welche Maßnahmen werden jeweils nur in einer der Stadtgemeinden umgesetzt?**

Das Unterhaltsvorschussgesetz bildet die Grundlage in § 7 für Rückforderungen und in § 10 für Bußgelder. Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes beschreiben detailliert die Anwendung für die Rückforderung (RL 7. bis 7.14) und die Verhängung von Bußgeldern (RL 10.1 bis 10.6). Die mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes beauftragten Kommunen Bremen und Bremerhaven sind verpflichtet, die Bestimmungen einheitlich auszuführen. Unterschiedliche Sanktions- und Rückforderungspraktiken wären nicht gesetzeskonform.

### **14. Welche Erfahrungen haben die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und die Senatorin für Finanzen mit einer professionellen Ansprache von Schuldnern am Telefon (vgl. Vorlage für die Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 17.08.2017, Lfd. Nr. 82/19) gemacht? Wird das Instrument des Telefoninkassos aktuell angewendet und welche Überlegungen gibt es für den zukünftigen Einsatz?**

Die Senatorin für Finanzen hatte im Rahmen des Projektes „Forderungsmanagement in der Justiz“ (Bericht aus April 2014) erste Erfahrungswerte zum sogenannten Telefoninkasso gesammelt. Bei dem dortigen Wiederaufgreifen von niedergeschlagenen Justizforderungen wurden im Gegensatz zu der schriftlichen Kommunikation mit den Schuldnerinnen und Schuldnern verschiedene Kommunikationskanäle erprobt. Zu diesem Zweck wurden die Mitglieder des operativen Teams zum Projektanfang im Rahmen einer externen Fortbildung u.a. im Telefoninkasso geschult. Besonderer Wert wurde daraufgelegt, in einen Dialog mit den Schuldnerinnen und Schuldnern einzutreten, um diese zur Begleichung der Forderung bzw. ggf. zum Abschluss und zur Bedienung von (Raten-) Zahlungsvereinbarungen zu motivieren. Ein „aktives“ Telefoninkasso war allerdings in der Praxis nicht umsetzbar, da die hierfür benötigten Telefonnummern der Schuldnerinnen und Schuldner nicht flächendeckend zur Verfügung standen. Die Recherchen in öffentlich-zugänglichen Quellen (Internet, Telefonbuch) führten nicht zum Erfolg. Eine Recherche bei sogenannten Auskunftsteilen konnte aufgrund bestehender Datenschutzbestimmungen nicht durchgeführt werden. Stattdessen wurde auf eine Mahnung durch Serienbrief zurückgegriffen. Erfahrungsgemäß haben viele Schuldnerinnen und Schuldnern aufgrund dieses Serienbriefs telefonischen Kontakt aufgenommen, sodass ihre Anliegen geklärt wurden und auf diesem Wege in einen Dialog eingetreten werden konnte. Bei Überführung der Projektaktivitäten in die Linienaufgaben der Landeshauptkasse hat sich daher die schriftliche Kontaktaufnahme als probates Mittel bewährt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremer Unterhaltsvorschussstelle suchen regelmäßig das Gespräch mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil und sind bemüht, eine Beziehung aufzubauen, die sich nicht nur auf schriftliche Kommunikation beschränkt. Dabei wird auch die Möglichkeit einer telefonischen Kontaktaufnahme genutzt, falls die notwendigen Daten dafür vorliegen. Allerdings sind diesen Bemühungen Grenzen gesetzt, da sie die Kooperationsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen voraussetzen. Es ist geplant, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gesprächsführung durch Schulungen weiter zu qualifizieren.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Mit der Beantwortung der Berichtsbitte entstehen keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Rund 90 Prozent aller Alleinerziehenden sind Frauen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation und die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nehmen den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Berichtsbitte zur Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes im Land Bremen zur Kenntnis.